

der Königskrone ist seit dem 15. Oktober 1904 Se. Majestät König Friedrich August der III., der die Regierung unter treuem Festhalten an den Pflichten gegen das Reich und mit sorgfamer Pflege der geistigen und der materiellen Interessen leitet. Für das Königreich besteht eine in zwei Kammern geteilte Ständeversammlung, deren Zweite Kammer lediglich aus den Wahlen der Staatsbürger hervorgeht und aus 82 Abgeordneten besteht (37 der Städte, 45 der ländlichen Wahlkreise), seit 1909 aus 91 (43 der Städte, 48 des platten Landes).

Zur Vertretung bei den Regierungshandlungen in der Zweiten Kammer des sächsischen Landtages gehören Schönheide, Schönheiderhammer und Neuheide dem 42. ländlichen Wahlkreis an.\*) Diesen Kreis vertritt seit 1898 (erneut seit 1907) der Königl. Bergrat Herr Hans Edler von Quersfurth, Eisenhüttenwerksbesitzer und Gutsherr von Schönheiderhammer. Gleichzeitig Mitglied der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer, hat sich Landtagsabgeordneter Edler v. Quersfurth als ein Mann des praktischen Interesses und des gemeinnützigen Strebens stets zum Segen des Allgemeinwohls betätigt. Der für unsre Ortschaften in Betracht kommende deutsche Reichstagswahlkreis ist der 305., als sächsischer der 21. (Annaberg-Schwarzenberg). Durch unsern Kreis wurde im Jahre 1907 Herr Dr. Gustav Stresemann, Syndikus in Dresden-Alttadt, in den Reichstag gewählt. Ein gewandter Redner und besonders auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete wohlunterrichtet, beteiligt sich der Reichstagsabgeordnete Dr. Stresemann hervorragend an der Beratung sozialpolitischer Fragen und hat sich der nationalliberalen Fraktion angeschlossen.

Das Königreich Sachsen ist zur innern **Verwaltung** in 5 Kreishauptmannschaften und 27 Amtshauptmannschaften eingeteilt. Als Gemeindeaufsichtsbehörden wirken die Königlichen Amtshauptmannschaften. Sie sind die Verwaltungs- und Polizeibehörden in allen den Angelegenheiten, die nicht den Gemeindebehörden überwiesen sind, und die Beschwerde- und die Berufsinstanz in den Sachen, worüber die Gemeindeorgane in erster Instanz entscheiden. (Gesetz vom 21. April 1873, Seite 275, § 6, Punkt 5). Jeder Amtshauptmannschaft ist für gewisse Geschäftszweige zur Beratung und Entscheidung ein Bezirksausschuß beigegeben. Ferner bildet jede Amtshauptmannschaft einen Bezirksverband, dessen Organ die Bezirksversammlung ist. Dieser liegen die Einrichtungen zur öffentlichen Armenversorgung und Krankenpflege, sowie andre gemeinnützige Aufgaben ob. Zur Selbstverwaltung sind die Bezirksverbände mit einem Geldvorrat aus dem Anteil Sachsens an der französischen Kriegskostenentschädigung versehen. Schönheide, Schönheiderhammer und Neuheide liegen im Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, die insgesamt 8 Stadtgemeinden, 53 Landgemeinden und 40 selbständige Gutsbezirke (darunter 17 Staatsforstreviere) mit 511,49 qkm Flächenraum und 132710 Einwohnern (nach der Volkszählung von 1905) umfaßt, mithin auf 1 qkm 239 Einwohner. Unsrer Amtshauptmannschaft bildet mit den Amtshauptmannschaften Auerbach, Olsnitz, Plauen und Zwickau die Königl. Kreishauptmannschaft Zwickau (2548 qkm, 799815 Einwohner, auf 1 qkm 314 Einwohner). Jeder Kreishauptmannschaft steht ein

\*) Auch nach dem neuen sächsischen Landtagswahlgesetz (zustande gekommen am 22. Januar 1909) und der damit zusammenhängenden Wahlkreiseinteilung gehören Schönheide, Schönheiderhammer und Neuheide zum 42. ländlichen Wahlkreis („Schwarzenberg Land“). Neuwahlen des Landtags: Herbst 1909. Darüber s. Anhang.